



## Merkblatt

### zur Aufnahme syrischer Flüchtender durch die Thüringer Aufnahmeanordnung

Als Reaktion auf den andauernden Bürgerkrieg in Syrien hat der Freistaat Thüringen im Rahmen der Vorgaben des Bundesinnenministeriums eine **Aufnahmeanordnung** („Verwandtenerlass“) getroffen. Das Verfahren ergänzt die reguläre Familienzusammenführung anerkannter Asylbewerber, die lediglich minderjährige Kinder und Ehepartner mit Visum nach Deutschland einreisen lassen können.

Anträge nach der Aufnahmeanordnung müssen bis spätestens **31. Dezember 2016** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Mit einer Verlängerung dieser Frist kann gerechnet werden.

Eine **Aufenthaltserlaubnis** wird syrischen Staatsangehörigen erteilt, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und die Schutz bei ihren in Thüringen lebenden Verwandten suchen. Begünstigt können auch Staatenlose (insbesondere kurdische Volkszugehörige) sein, die sich in Syrien oder den Anrainerstaaten aufhalten, soweit ihre Identität sowie der langjährige Aufenthalt in Syrien nachgewiesen wird.

Bei den in Deutschland lebenden Verwandten, den sogenannten **Referenzgebern**, muss es sich um deutsche oder syrische Staatsangehörige oder um Staatenlose handeln, die nachweislich aus Syrien stammen, im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder.

Der Referenzgeber muss die Angaben zur eigenen Person und die **Verwandtschaftsbeziehung** zur aufzunehmenden Person bei der Ausländerbehörde an seinem Wohnsitz mit Dokumenten belegen und den genauen Aufenthaltsort des Verwandten sowie die notwendigen Kontaktdaten mitteilen. Sofern er gleichzeitig Verpflichtungsgeber ist (was nur selten vorkommt), gelten die nachfolgenden Ausführungen auch für ihn.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass die hier lebenden Angehörigen oder eine dritte Person als sogenannte Verpflichtungsgeber eine **Verpflichtungserklärung** abgeben. Damit verpflichtet man sich, für den Lebensunterhalt der einreisenden Person aufzukommen: Das sind, entsprechend ALG II bzw. „Harz IV“, ca. 800 € pro Monat für einen Erwachsenen und 400 € für ein Kind. Die Bearbeitungsgebühr für die (bundeseinheitliche) Verpflichtungserklärung beträgt 25 €. Die Ausländerbehörde prüft, ob der Verpflichtungsgeber über ein ausreichendes Einkommen verfügt. Dazu muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Die Verpflichtungserklärung deckt alle **Unterhaltskosten** ab, mit Ausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der § 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz.

Die **Haftungsdauer** der Erklärung ist ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt. Nimmt der Aufgenommene in der Bundesrepublik während dieser 5 Jahre staatliche Leistungen in Anspruch, wird der Verpflichtungsgeber für diese in Regress genommen.

Die Verpflichtungserklärung ist bei der Ausländerbehörde für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Zuständig für die Abgabe der Erklärung ist die **Ausländerbehörde** am Wohnsitz des Verpflichtungsgebers. Wohnst er im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde als der Referenzgeber, wird seine Verpflichtungserklärung an die für die sachliche Vorprüfung zuständige Ausländerbehörde (Wohnsitz des Referenzgebers) weitergeleitet.

Befürwortet diese Ausländerbehörde den Antrag, sendet sie die betreffenden Unterlagen an die deutsche Auslandsvertretung/Botschaft (in der Regel Beirut). Die Auslandsvertretung nimmt mit der aufzunehmenden Person Kontakt auf und lädt sie zu einem Gespräch ein, um die Voraussetzungen für die **Erteilung eines Visums** vor Ort prüfen zu können. Dabei werden insbesondere die persönliche Beziehung zwischen Referenzgeber und Angehörigem (Ehepartner/Verwandter/Grad der Verwandtschaft) und das vollständige Vorliegen der allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen geprüft. Liegen diese vor, wird das Visum erteilt. Der Angehörige kann nach Deutschland einreisen und muss seinen Wohnsitz in Thüringen nehmen.

Der Aufgenommene erhält einen befristeten humanitären **Aufenthaltstitel** nach § 23 Aufenthaltsgesetz. Dieser Titel muss alle zwei Jahre verlängert werden, was je nach Einschätzung der dann bestehenden Lage in Syrien durch die deutschen Behörden geschieht. Ein dauerhafter Aufenthaltstitel kann in Härtefällen sowie in den Fällen ausgestellt werden, in denen die Anforderungen für eine reguläre Arbeitsaufnahme bzw. Niederlassung vorliegen.

**Patenschaften** erleichtern die Übernahme einer Verpflichtung durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung: Der Verein **Thüringer Flüchtlingspaten Syrien e. V.** sucht Paten, die durch regelmäßige Spenden ab 5 € monatlich dabei helfen, die Unterhaltskosten auf viele Schultern zu verteilen.

Flessabank Schweinfurt, IBAN: DE15793301110002340542, BIC: FLESDMMXXX, Verwendungszweck: Patenschaft.  
www.thueringer-fluechtlingspaten.de  
www.facebook.com/thueringerfluechtlingspaten  
mail@thueringer-fluechtlingspaten.de